

Der Wärmepumpenpartner GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **Der Wärmepumpenpartner GmbH (im Weiteren: DWPP)** gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der DWPP (einschließlich Nebenleistungen, wie z.B. Beratungen), Geschäftsbereiche und Kundenbeziehungen.
- 1.2 Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Diese werden nicht anerkannt, es sei denn, DWPP stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Die Ausführung der Lieferung oder Leistung ist nicht als eine solche Zustimmung zu werten.
- 1.3 Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Absprachen, die nicht in Textform bestätigt worden sind, haben keine Gültigkeit.
- 1.4 Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen der Vertreter oder Beauftragten von DWPP, werden erst durch Bestätigung in Textform von DWPP rechtsverbindlich.
- 1.5 Es gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 1.6 Gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote von DWPP sind freibleibend. Weder Bestellungen des Kunden noch Angebote von DWPP sind für uns verbindlich. Auch eine Benachrichtigung in Textform, mit der wir bestätigen, dass wir Ihre Bestellung erhalten haben (Eingangsbestätigung), stellt noch keine Annahme Ihres Kaufangebots dar.
- 2.2 Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn wir innerhalb von zwei Wochen ausdrücklich die Annahme des Kaufangebots in Textform erklären (Auftragsbestätigung) oder wenn wir die Ware – ohne vorherige ausdrückliche Auftragsbestätigung – an Sie übergeben oder versenden.
- 2.3 Die zu Angeboten oder Aufträgen gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, die der Hersteller allgemein in der Konstruktion oder Ausstattung vornimmt, berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt von der Bestellung. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.
- 2.4 Die Angebote mit sämtlichen Anlagen bleiben Eigentum von DWPP, sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung in Textform Dritten nicht übergeben werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Auftrages an DWPP zurückzusenden oder auf Anforderung von DWPP nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Ingenieure zu vergüten. Missbrauch verpflichtet zu Schadensersatz.
- 2.5 Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Ihre Bestellung anzunehmen. Der Vertragsschluss erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der inhaltlich richtigen und rechtzeitigen eigenen Belieferung durch unsere Zulieferer. Für die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer übernehmen wir keine Haftung. Diese haben wir nicht zu vertreten. Sie werden als Kunde nach Vertragsschluss unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Die Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

3. Preise

- 3.1 Die angegebenen Preise werden aufgrund der am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Preislisten und der jeweils geltenden Lohn- und Materialkosten berechnet. Erhöhen sich die Preise oder die Lohn- und Materialkosten binnen 4 Monaten nach der Auftragsbestätigung, ist DWPP berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden erhöhten Preise zu verlangen.
- 3.2 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk oder Lager einschließlich der Originalverpackung, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart worden sind, gelten die am Liefertag gültigen Preise von DWPP.
- 3.4 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.
- 3.5 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 4.1 Die Rechnung ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Vorkasse zu begleichen. Hierzu muss der Rechnungsbetrag spätestens fünf Werktage vor Lieferung der Ware auf unserem Konto eingegangen sein und DWPP darüber verfügen können. Ist die Zahlung nicht erfolgt, wird auch nicht geliefert. Zahlungsziele werden nur eingeräumt, sofern keine fälligen und offenen Forderungen von DWPP gegen den Kunden bestehen.
- 4.2 Zahlungsverzug tritt bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende ein, ansonsten spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Kundendienstrechnungen und sonstige Dienstleistungsrechnungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges kann DWPP Verzugszinsen verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt über das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Aufträge, bei denen der Kunde ein Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, bzw. für Aufträge, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 4.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist DWPP berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Barzahlung durchzuführen. Kommt ein Kunde mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann DWPP die gesamte Restforderung sofort fällig stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug werden darüber hinaus Mahn- und Bearbeitungskosten in Höhe von 5,00 € pro Mahnung berechnet.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden sämtlichen Forderungen von DWPP – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem ist DWPP berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.7 Gegen Forderungen von DWPP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur wegen berechtigten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von DWPP (Kontokorrentvorbehalt). Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 5.2 Ist der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB, ist er bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Ge-

schaftsverkehrs weiter zu veräußern. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden auch bei Weiterveräußerung nicht gestattet. Auf Verlangen von DWPP ist der Kunde verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung bekannt zu geben und DWPP die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu erteilen.

- 5.3 Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen gegen Dritte (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an DWPP ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.
- 5.4 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist DWPP berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und DWPP selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an DWPP sowie dazu verpflichtet, DWPP die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.
- 5.5 Bei Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt DWPP Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware (Verarbeitungs- und Vermischungsklausel).
- 5.6 Der Kunde ist zur Einziehung der an DWPP abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden kann DWPP die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns gegenüber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. DWPP ist auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an DWPP aufzufordern.
- 5.7 Übersteigt der Wert der an DWPP gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, ist DWPP auf Verlangen verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben.

6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. ab Lager für Rechnung des Kunden unfrei, und zwar bei Versand per Lkw bis zur Verwendungsstelle, nicht abgeladen, vorausgesetzt, die Verwendungsstelle ist auf für Lastkraftfahrzeuge witterungsunabhängig befahrbaren Straßen zugänglich.
- 6.2 Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind der Wahl von DWPP überlassen.
- 6.3 DWPP ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

7. Lieferzeit und Lieferhindernisse

- 7.1 Lieferzeitangaben gelten als nur annähernd vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der DWPP-Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Lager. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind jedoch ohne Gewähr und gelten nur als annähernd.
- 7.2 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so ist DWPP nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Unberührt hiervon bleibt das Recht, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.3 Ereignisse höherer Gewalt oder andere unverschuldete Beeinträchtigungen unserer Liefermöglichkeiten verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen DWPP, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Transportbehinderungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Betriebsstörungen oder sonstige von DWPP nicht zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich, die DWPP die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich DWPP im Lieferverzug befindet, es sei denn, DWPP hat den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei einem Zulieferer eintreten.
- 7.4 Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist DWPP berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Versendet DWPP auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, geht das Transportrisiko auf den Kunden über nach § 447 BGB, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer gemäß § 14 handelt, wenn die Ware die Laderampe verlässt hat, gleichgültig, ob die Anlieferung durch uns oder einen in unserem Auftrag tätigen Spediteur vorgenommen wird oder ob die Abholung durch den Kunden oder einen in seinem Auftrag fahrenden Frachtführer durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Schadensersatzansprüche gegen den Frachtführer sind vom Kunden geltend zu machen.
- 8.2 Sofern der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft im Sinne von § 377 HGB ist, hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Ablieferung auf erkennbare Mängel zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, DWPP unverzüglich Anzeige zu machen.
- 8.3 Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben. Sie sind ausgeschlossen, wenn diese DWPP nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind DWPP unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.
- 8.4 Bei einem Verbrauchsgüterkauf gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Aus-

Der Wärmepumpenpartner GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

führung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 9.2 Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 9.4 Entscheidend ist der Zeitpunkt der Übergabe. Bei einem Verbrauchsgüterkauf gilt § 477 BGB, wobei DWPP die gesetzliche Vermutung jederzeit widerlegen kann.
- 9.5 DWPP ist berechtigt, einen gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 9.6 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, wird DWPP den Mangel nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat DWPP oder deren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so ist DWPP von der Mängelhaftung befreit.
- 9.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer DWPP vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Ziffer 9.6) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag (Ziffer 9.7) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.
- 9.9 Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften und Bedingungen der DWPP für Installation, Montage, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unzuweckmäßiger oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Brennstoffe, Feuerungs-, Stromarten und -spannungen, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße oder ohne Einwilligung von DWPP vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter entstehen, begründen keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt bei Nichtbeachtung der VDI-Richtlinie 2035 zur Vermeidung von Schäden in Warmwasser-Heizungsanlagen, Überlastung, Korrosion und bei Schäden an Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlagen, die aufgrund von Verockerung sowie den Einsatz von nicht geeignetem Wasser entstanden sind, es sei denn, DWPP haftet für derartige Schäden aus Ziffer 11.
- 9.10 DWPP schließt ausdrücklich den Lieferanten-Regress für Aus- und Wiedereinbau-Kosten nach § 445a BGB n.F. aus, wenn der Kunde als Unternehmer / Handwerker im Rahmen eines Kaufvertrags bei seinem Kunden mangelhaftes Baumaterial / Produkte von DWPP einbaut und DWPP für die Kosten der Mängelbeseitigung in Anspruch nehmen will, unabhängig davon, ob die Kaufsache bereits beim entsprechenden Gefährübergang mangelhaft war und DWPP den Mangel verschuldet hat oder nicht.
- 9.11 Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gelten die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Sofern der Kauf für beide Parteien ein Handelskauf ist, beträgt die Gewährleistungsfrist jedoch lediglich 12 Monate ab Auslieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie für Ansprüche aufgrund von sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Garantie

- 10.1 Für Heizungswärmepumpen (inklusive Regler) gilt neben den vorstehenden Regelungen folgende Werksgarantie des Herstellers:
Erfolgt die Inbetriebnahme (kostenpflichtig) der Anlage mit Werksgarantieverlängerung auf 5 Jahre, beträgt die Werksgarantie für die jeweilige Anlage (Heizungswärmepumpe mit Regler) 60 Monate, maximal jedoch die jeweils festgelegten Betriebsstunden.
- 10.2 Die aktuellen Garantiebedingungen finden Sie unter www.alpha-innotec.de. Maßgeblich sind die aktuellen Garantiebedingungen von der ait-Deutschland GmbH zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Geschäftsbeziehung zwischen DWPP und dem Kunden. Die Werksgarantie beginnt mit der mangelfreien Inbetriebnahme, wenn diese innerhalb von 3 Monaten ab Auslieferung Werk durchgeführt wird. Die Inbetriebnahme wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Pauschale für die Inbetriebnahme beinhaltet die eigentliche Inbetriebnahme und die Fahrtkosten.
- 10.3 Die Behebung von Anlagenmängeln und Wartezeiten sind Sonderleistungen, die nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Inbetriebnahme fallen auch an, wenn die Inbetriebnahme wegen nicht vollständig installierter Anlage abgebrochen wird. Wird keine oder die einfache Inbetriebnahme durchgeführt, gilt die Werksgarantie nicht.
- 10.4 Inbetriebnahmen sind generell mit der Fertigstellungsanzeige (FAZ) beim regionalen Kundendienststützpunkt oder beim Werkskundendienst anzufordern.

11. Haftung

- 11.1 Soweit ein Schaden von uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und soweit keine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, haften wir lediglich im Rahmen der Deckung der von uns – mit angemessener Deckungssumme - abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.2 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei

der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, soweit die Zusicherung bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern.

- 11.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für alle Pflichten ist der Geschäftssitz von DWPP in Mellendorf, Gemeinde Wedemark. Die Geschäftsbeziehungen zwischen DWPP und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Der Gerichtsstand ist Wedemark, soweit der Kunde Unternehmer ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Dasselbe gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 12.3 Die Geltung von UN Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

13. Verpackung

- 13.1 Die Verpackung wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht wieder zurückgenommen. Mithin gilt: die Rücknahmepflicht für Transportverpackungen nach §4 VerpackV besteht nur im B2B-Bereich gegenüber Unternehmern, welche die verpackte Ware weiterveräußern. Sobald eine eigentlich als Transportverpackung einzustufende Kartonnage oder Palette aber tatsächlich an den Verbraucher abgegeben wird, wird diese zur „Verkaufsverpackung“ und unterliegt besonderen Entsorgungsmaßstäben.
- 13.2 Eine Rücknahmepflicht für Speditionsverpackungen aus §4 VerpackV besteht gegenüber Verbrauchern nicht.

14. Hinweise

- 14.1 Telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Kunden an. Wir haften nicht für den vom Kunden in Aussicht genommenen Verwendungszweck. Die Beratungen erfolgen in der Regel kostenlos aufgrund besten Wissens und unter Berücksichtigung einschlägiger Normvorschriften. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.
- 14.2 Soweit Zeichnungen zur Verfügung gestellt werden, gelten diese lediglich als Erläuterungsskizzen.
- 14.3 Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird je nach Vorfall abzüglich von mindestens 15% Kostenanteil gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.
- 14.4 Der Rückversand erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers.
- 14.5 Die Übergabe der Lieferungen erfolgt unsererseits durch Spediteur, Bundesbahn, Post oder Paketdienst unfrei. In Ausnahmefällen werden von uns Postversandgebühren verauslagt und in der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- 14.6 Im Interesse technischer Weiterentwicklungen behalten wir uns das Recht vor - auch ohne Vorankündigung - geänderte Produkte zu liefern.
- 14.7 Die graphische Gestaltung unserer Verkaufsunterlagen, einschließlich der Darstellung von Artikeln, Einbauarten, Kennlinienfeldern usw. sind unser geistiges Eigentum. Nachdrucke, auch auszugsweise oder in veränderter Form, sind nur mit unserer Genehmigung in Textform gestattet. Eine Haftung für Druckfehler wird ausgeschlossen.

AGBs akzeptiert / Datum: _____

Stand: Juli 2018